



	Blatt
I. Einleitung	2
II. Rechtsgrundlagen	3
III. Anwendung und planerische Abwicklung	4
1. Aktivitäten außerhalb von Schutzgebieten	5
2. Aktivitäten innerhalb von Schutzgebieten	5
IV. Praktische Umsetzung	7
1. Allgemeines	7
2. Ausgleichsmaßnahmen	7
3. Ersatzmaßnahmen	8
V. Nachwort	10



I. Einleitung

Die gesetzlichen Vorschriften über naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können höchst unterschiedlich interpretiert werden.

Die Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie steht seit jeher zu ihrer Verpflichtung zur Leistung naturschutzrechtlicher Kompensation bei bestimmten betrieblichen Vorhaben. Angesichts der Bedeutung des naturschutzrechtlichen Kompensationsanspruches als Planungs- und Kostenfaktor für betriebliche Aktivitäten ist es angezeigt, einheitliche Grundsätze für die Anwendung und Durchführung der Eingriffsregelung über die Grenzen der jeweiligen Bezirksregierungen und Landkreise hinaus zu erarbeiten.

Der vorliegende Leitfaden orientiert sich am Niedersächsischen Naturschutzgesetz (in der Fassung vom 11. Februar 1998). Er ist allgemein abgefaßt und ersetzt nicht die fachkundige Erörterung im Einzelfall.



II. Rechtsgrundlagen

Die Eingriffsregelung ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Naturschutzrechts (z.B. § 7 ff Niedersächsisches Naturschutzgesetz [NNatG]). Ein Eingriff liegt vor, wenn durch die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. Aus der Praxis sind beide Anwendungsfälle hinreichend bekannt: Die Errichtung eines Betriebsplatzes als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die Inanspruchnahme einer Grundfläche für technische Einrichtungen.

Die Eingriffsregelung beruht vorrangig auf dem Verursacherprinzip und verpflichtet den Verantwortlichen zunächst einmal, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen (§11 NNatG). Wenn der Eingriff aufgrund betrieblicher Erfordernisse unvermeidbar ist, so ist dieser jedoch zu minimieren und auszugleichen. Das heißt, das benutzte Grundstück ist so herzurichten, daß die Bilanz im Naturhaushalt ausgeglichen wird - **die Ausgleichsmaßnahme** -.

Erst wenn der Ausgleich am Ort des Eingriffs nicht möglich ist, ist durch geeignete Maßnahmen an anderer Stelle zeitnah ein Ausgleich der Bilanz des Naturhaushaltes herbeizuführen - **die Ersatzmaßnahme**.

Es hat sich allerdings in den letzten Jahren gezeigt, daß die vom Gesetzgeber angedachte strikte Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis nicht immer möglich ist und sich die Maßnahmen in Teilbereichen einerseits häufig überschneiden und andererseits die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen am selben Ort häufig nur schwer umzusetzen sind.

Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber zum 01.01.1998 z. B. im Städtebaurecht Änderungen vorgenommen, wonach eine räumliche Abkoppelung von Eingriff und Ausgleich vorgenommen wird (§ 200 a BauGB). Auch bei bergbaulichen Vorhaben in Außenbereichen hat sich seit längerem gezeigt, daß von den Behörden Kompensationsmaßnahmen akzeptiert und zugelassen worden sind, die sich nicht direkt am Ort der Eingriffsstelle befinden.



Für die Praxis ist festzuhalten, daß Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe zur Eingriffsstelle nicht immer einen vollständigen Ausgleich für den Eingriff bewirken können. Schon vor diesem Hintergrund dürfte in Zukunft statt auf einen Ausgleich in unmittelbarer Nähe zur Eingriffsstelle die Forderung nach einem Ausgleich im weiteren Umfeld der Eingriffsstelle rechtlich geboten sein.

III. Anwendung und planerische Abwicklung

Bei Verfahren, die nach öffentlichem Recht einer behördlichen Genehmigung bedürfen, z.B. Betriebsplanzulassungen, Befreiungen nach § 53 NNatG oder wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen sind die Auswirkungen eines möglichen Eingriffes auf Natur und Landschaft zu prüfen. Die Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sind im Antrag zu beschreiben und, soweit erforderlich, in Plänen darzustellen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei Arbeiten in Schutzgebieten vorrangig die Bedingungen der jeweils gültigen Schutzgebietsverordnungen und im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des NNatG zu beachten sind.

Das Gesetz sieht weiterhin eine Stärkung der Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzverbände an vorerwähnten Verfahren vor. In § 60 b (NNatG) sind die Einzelheiten zum Verfahrensablauf bei der Beteiligung der Verbände geregelt. Von besonderer Bedeutung sind die vorgesehenen Äußerungsfristen. Diese betragen generell 3 Monate; sie lassen sich in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Behörden auf 2 Monate verkürzen.

Es kann sinnvoll sein, Anträge bei den entsprechenden Behörden vorabzustimmen, um Rückfragen, die das Verfahren verzögern, zu vermeiden. Durch die Möglichkeit der Verbandsklage können ebenfalls ganz erhebliche Verzögerungen auftreten.

Die Errichtung von

**Fördersondenplätzen, Kompressorstationen,
Betriebsplätzen, Parkplätzen, Klärgruben, Schlamm-
gruben/Wassersammelbecken und Straßen**

ist, abgesehen von Besonderheiten im Einzelfall, ein Eingriff im Sinne des NNatG, für den eine Ausgleichs- oder Ersatzverpflichtung besteht. Über die Zulässigkeit dieser Eingriffe und über die Kompensationsmaßnahme wird mit der bergbehördlichen Betriebsplanzulassung entschieden.



Darüber hinaus können der Leitungsbau und die Durchführung geophysikalischer Messungen Eingriffe im Sinne des Gesetzes sein, für die eine Kompensation erforderlich werden kann. Das ist jedoch insbesondere bei seismischen Messungen im Gegensatz zu vorerwähnten Fällen nicht immer eindeutig und bedarf im Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung.

Die Eingriffsregelung unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen Tätigkeiten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten. Unterschiede bestehen jedoch darin, daß für Aktivitäten innerhalb von Schutzgebieten zusätzlich weitere Genehmigungen erforderlich werden.

1. Aktivitäten außerhalb von Schutzgebieten

In dem dafür vorzulegenden Betriebsplan ist im Bedarfsfall der Umfang der erforderlichen und beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen darzustellen.

Diese werden im Rahmen des Betriebsplanverfahrens mit der Fachbehörde abgestimmt. Dadurch wird sichergestellt, daß bereits bei Baubeginn der gegebenenfalls dafür erforderliche Flächenbedarf bekannt ist.

2. Aktivitäten innerhalb von Schutzgebieten

Für Aktivitäten innerhalb von Schutzgebieten, bestehen in der Regel strengere Vorschriften über die Zulässigkeit von Eingriffen und deren Kompensation. Das bedeutet auch, daß die in diesem Leitfaden empfohlenen Regelungsvorschläge einer individuellen Abschätzung Platz machen müssen, die von Fall zu Fall mit der Fachbehörde zu erörtern ist und sich in der Regel an dem Inhalt der Schutzgebietsverordnung orientiert.

Die Verordnungen enthalten zwar regelmäßig keine ausdrückliche Freistellung für bergbauliche Tätigkeiten, jedoch kann nach allen Naturschutzgesetzen eine Befreiung von den Schutzgebietsverboten gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder rechtfertigen. Nach § 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 1, Satz 2, Bundesberggesetz (BBergG) zählt hierzu ausdrücklich das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen zur Sicherung der Rohstoffversorgung. Die Befreiung wird mit Auflagen erteilt, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sicherstellen.



Verordnungen bestehen für

Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, besonders geschützte Biotope nach § 28a NNatG, besonders geschütztes Feuchtgrünland nach § 28b NNatG, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler.

Grundsätzlich sind die oben erwähnten Schutzgebiete bekannt und gemäß § 31 NNatG registriert. Die Kartierung und Registrierung der Biotope nach § 28 a und b NNatG ist jedoch noch nicht vollständig erfolgt. Sie müssen dennoch in gleicher Weise beachtet werden wie ausgewiesene Schutzgebiete.

Für Arbeiten in Schutzgebieten ist neben dem erforderlichen Betriebsplan ein **Befreiungsantrag** an die zuständige Behörde zu richten. Dieser muß darstellen, welche Auswirkungen der Eingriff auf Naturhaushalt und Landschaftsbild hat, welche Vermeidungsmöglichkeiten bestehen und welche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Zur Information der Bergbehörde wird empfohlen, im Betriebsplan auf diesen Befreiungsantrag hinzuweisen.¹⁾

Befreiungsanträge für Aktivitäten im **Nationalpark** und in Naturschutzgebieten sind an die **Obere Naturschutzbehörde** bei den **Bezirksregierungen** zu richten; für Aktivitäten in **Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und Gebieten nach § 28a und b NNatG** ist die **Untere Naturschutzbehörde** bei den Landkreisen zuständig. Anträge für Arbeiten in geschützten Landschaftsbestandteilen sind an die **Gemeinden** zu richten.

¹⁾ Musterbefreiungsanträge für die Durchführung geophysikalischer Untersuchungen sind beim W.E.G. erhältlich.



IV. Praktische Umsetzung

1. Allgemeines

Bei der Planung einer betrieblichen Maßnahme ist zu prüfen, ob mit der Realisierung ein Eingriff verursacht wird. Trifft das zu, ist das Vorhaben daraufhin zu überprüfen, wie durch Wahl des Grundstückes und Anordnung einer Anlage die Auswirkungen eines Eingriffs zu minimieren sind. Besteht zum Beispiel die Möglichkeit, zwischen mehreren Grundstücken zu wählen, sollte das den Zuschlag erhalten, das den geringsten ökologischen Wert hat.

Ähnliche Erwägungen sollten auch die Art und Weise der betrieblichen Baumaßnahme beeinflussen, soweit dieses mit dem Betriebszweck, sicherheitstechnischen und umweltrechtlichen Vorschriften **vereinbar** ist. Dazu gehört z.B. die Verwendung durchlässiger Platzbefestigungen, um den Versiegelungseffekt zu reduzieren und die Bepflanzung innerhalb von Umzäunungen, um das Ausmaß des Eingriffes zu reduzieren.

2. Ausgleichsmaßnahmen

Unbeschadet privatrechtlicher Ansprüche zielen Ausgleichsmaßnahmen darauf ab, den ursprünglichen Wert des benutzten Grundstückes für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt wiederherzustellen. Bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen ist zu beachten, daß der Bergbauunternehmer gesetzlich verpflichtet ist, nach der bergbaulichen Tätigkeit eine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu bewirken. Das bedeutet auch, daß ggf. bestimmte Anpflanzungsmaßnahmen wieder rückgängig zu machen sind, um die geforderte Wiedernutzbarmachung zu erreichen.



Denn in der Praxis erfolgt die Wiedernutzbarmachung regelmäßig durch eine möglichst weitgehende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Das entspricht auch dem Interesse des Grundeigentümers, der bei der Überlassung der Flächen davon ausgeht, daß eine frühere Nutzung (z.B. landwirtschaftlicher Art) wieder möglich ist. Die bergrechtlichen Vorgaben und die privatrechtlichen Interessen befinden sich diesbezüglich in Übereinstimmung. Sofern der Eingriff zugleich mit den damaligen Ausgleichsmaßnahmen im Wege des gesetzlich vorgeschriebenen Rückbaues später beseitigt werden muß, dürfen keine erneuten Ausgleichsmaßnahmen geltend gemacht werden, da durch die Beseitigung und insbesondere Entsiegelung der Flächen letztendlich die ökologische Gesamtsituation verbessert wird und der frühere Zustand (vor dem Eingriff) wieder hergestellt wird. Andernfalls wäre der Unternehmer verpflichtet, doppelte Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.

Aufgrund der Entzerrungen bei den strikten Abgrenzungen zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt es aus landschaftsökologischer Sicht auch die Möglichkeit, die Kompensationsmaßnahmen in Bereichen anzusiedeln, wo sie sich auf Dauer entwickeln und Bestand haben können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in der Platzumgebung häufig Gehölzstreifen oder Landschaftsbereiche zur Verfügung stehen, wo dann auch die getroffenen Maßnahmen dauerhaft existieren können. Dadurch, daß Standorte gewählt werden können, die eine dauerhafte Bepflanzung zulassen (d.h. auch nach Beendigung des Bergbaubetriebes), wird die Chance eröffnet, eine breitere Auswahl bei den Pflanzen zu treffen, um so eine höhere Artenvielfalt zu ermöglichen, wie sie bei einfachen Platzbegrünungen nicht erreichbar ist.

Hinzu kommt, daß durch die Reduzierung von Anpflanzungen am Betriebsplatz die Zugänglichkeit gewahrt und die Brandgefahr eingeschränkt wird. Damit können zugleich die Anforderungen von § 57 BVOT (Schutzabstände) berücksichtigt werden.

Sofern der Eingriff in das Landschaftsbild (z. B. hohe Abgasfackel) durch eine Bepflanzung nicht vollständig kompensiert werden kann, sollte geprüft werden, ob durch andere Maßnahmen, z. B. im Zusammenhang mit der Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt, die Kompensation insgesamt erzielt werden kann.

Für die Bestimmungen von Eingriffstatbeständen und die evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt es bislang keine allgemein anerkannten oder einheitlichen Verfahren, jedoch findet von den bekannten Modellen das vom Landkreis Osnabrück herausgegebene Kompensationsmodell *) häufig Anwendung.

*) s. „Auswertung von Empfehlungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung
§ 8 BNatSchG in verschiedenen Bundesländern“ von Dr. Matthias Schreiber, Bramsche, 26.11.1992



3. Ersatzmaßnahmen

Wenn ein Ausgleich im Sinne des Gesetzes am Ort des Eingriffs nicht möglich ist, ist durch geeignete Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle ein Ausgleich in der Bilanz des Naturhaushalts herbeizuführen. Das kann alle betrieblichen Aktivitäten betreffen. Selbst im Leitungsbau können bei der Inanspruchnahme von Forstflächen oder bei Verlegung in Schutzgebieten Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen. Gleiches gilt für die Durchführung geophysikalischer Messungen in bestimmten ökologisch sensiblen Bereichen.

Ersatzmaßnahmen können darin bestehen, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen zu extensivieren, Flächen in Bruchwald zu verwandeln, aus Ackerland Grünland zu machen oder Aufforstungen ohne forstwirtschaftliche Absichten durchzuführen, Unterpflanzungen in monostrukturierten Wäldern einzubringen oder auch Flächen zur Nutzung durch den Naturschutz zu erwerben. Biotopverbesserungen für Bodenbrüter, Entkusseln von Moorflächen, besondere Schutzmaßnahmen für Reptilien und Amphibien können ebenfalls wirkungsvolle und anerkannte Ersatzmaßnahmen sein.

Für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten vorrangig Grundstücke der öffentlichen Hand wie Wegeseitenräume und Uferrandstreifen genutzt werden.

Denkbar ist, daß Eigentümer der betreffenden Grundstücke eine durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesicherte Verpflichtung zu Ersatzmaßnahmen übernehmen.

Generell muß die Verpflichtung unserer Industrie mit dem Abschluß der Grundstücksgestaltung und der Eigentumsübertragung bzw. der Dienstbarkeitsbestellung enden. Ein Eigentumserwerb an Flächen wird nur in besonderen Einzelfällen in Betracht kommen.

Es ist für jeden Einzelfall zu prüfen und mit den Behörden abzustimmen, welches die geeigneten und angemessenen Maßnahmen sind.

Hierbei sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß Ersatzmaßnahmen sich auch über Landkreisgrenzen hinaus erstrecken können.



V. Nachwort

Die Neuregelungen im Bereich des Bauplanungsrechts bringen Veränderungen hinsichtlich der bisherigen strikten Abgrenzung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit sich.

Für den Bereich des Bergbaus ist dabei zu berücksichtigen, daß aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzungsmöglichkeiten der Lagerstätten viele Bergbaubetriebe nur eine vorübergehende Nutzungsdauer aufweisen. Die gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau und die Aufgabe, für eine Wiedernutzbarmachung der Fläche zu sorgen, führen dazu, daß bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen ein anderer Ansatz gewählt werden muß, als es bisher von den Behörden häufig gefordert wird. Bereits bei der Zulassung des Betriebsplanes ist die Frage der späteren Wiedernutzbarmachung zu berücksichtigen, so daß bei Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch im Hinblick auf die Kompensation Maßnahmen gewählt werden sollen, die spätere Konflikte zwischen dem Rückbau und dem Erhalt ökologisch wertvoller Pflanzen und Tiere möglichst vermeiden. Das könnte dadurch geschehen, daß auf eine Bepflanzung, die den gesamten Platz umgeben soll, verzichtet wird. Hier sollten Wege gesucht werden, den Ausgleich zwar in der Nähe des Betriebsplatzes zu suchen aber in der Weise vorzunehmen, daß die Maßnahme auch dauerhaft Bestand haben kann bzw. nicht abhängig ist von der Nutzungsdauer der Anlage. Dieses Ziel, welches auch aus ökologischer Sicht sinnvoll ist (Gedanke der nachhaltigen Entwicklung), läßt sich aber nur erreichen, wenn die Kompensationsmaßnahme auch in einem vertretbaren Abstand zum Eingriffsort erfolgen kann. Dass dieses in der Praxis zum Teil bereits tatsächlich erfolgt ist, belegen verschiedene Beispiele.

Durch eine solche Entzerrung lassen sich sowohl die Interessen des Naturschutzes als auch des Bergbauunternehmers verbinden, da durch solche Maßnahmen sowohl der Rückbau erleichtert als auch der Erhalt der ergriffenen Kompensationsmaßnahme ermöglicht werden.



Sofern frühere Ausgleichsmaßnahmen im Platzbereich dazu geführt haben, daß sich die Begrünungen so ökologisch entwickelt haben, daß sie einen entsprechenden Wert darstellen, ist es nicht gerechtfertigt, daß im Zuge der Beseitigung der Anlage und damit notwendigerweise dieser Bepflanzungen, die Beseitigung eines Eingriffes als erneuter Eingriff (Ausgleich für den Ausgleich) behördlicherseits festgestellt wird. Hier gibt es eine klare berggesetzliche Vorgabe, wobei die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und Wiederherstellung der früheren Nutzungsmöglichkeit nicht als neuer Eingriff bewertet werden sollte.

Um diese Diskussionen und Konflikte zu vermeiden, sollte beim Bau einer Anlage frühzeitig eine Kompensationsmaßnahme festgelegt werden, die auch ohne die Anlage fortbestehen kann.

Die Bereitschaft der Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie, Kompensationen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im erforderlichen Umfang mitzutragen und zu finanzieren, darf nicht dahingehend mißverstanden werden, daß die Industrie bereit ist, jede Forderung zu akzeptieren. Bei wesentlichen Abweichungen von den hier festgelegten Grundsätzen durch die zuständigen Behörden ist im Zweifel davon auszugehen, daß das von unserem Industriezweig für sinnvoll erachtete Gleichgewicht zwischen Ökologie und Ökonomie nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen sind die jeweiligen Rechtsabteilungen an dem Verfahren zu beteiligen.

Ziel der Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie ist es, das Gleichgewicht zwischen Ökologie und Ökonomie zu erhalten.